

Bescheinigung

Aufgrund Übermittlung von elektronischen Daten durch Abruf beim Handelsregister des Amtsgerichts Hannover zu HRB 209168 am heutigen Tage bescheinige ich, dass die Satzung der Hajus AG in der Fassung vom 02. Oktober 2019 die letzte im Handelsregister zum Abruf bereitstehende Fassung der Satzung der Hajus AG ist.

Hannover, den 12. April 2022



(Dimitri Mass)

als Notariatsverwalter des
ausgeschiedenen Notars Eduard Kraul

SATZUNG der HAJUS AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „HAJUS AG“.
- (2) Sie hat ihren Satzungssitz in Seelze. Der Vorstand ist berechtigt, einen vom Satzungssitz abweichenden Verwaltungssitz zu wählen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Zapfanlagen und Schanktechnik sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann zu diesem Zweck Niederlassungen errichten, andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen einheitlich leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

§ 3 Geschäftsjahr, Bekanntmachung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Freiwillige Bekanntmachungen können stattdessen auf der Website der Gesellschaft erfolgen.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital, Aktien, Vinkulierung

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 50.000,- (in Worten: Euro fünfzigtausend). Es ist eingeteilt in 50.000 Nennbetragsaktien.
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber oder den Namen. Dies gilt auch für Aktien aus einer zukünftigen Kapitalerhöhung, sofern der Erhöhungsbeschluss keine abweichende Bestimmung enthält.
- (3) Die Form der Aktienurkunden setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Globalurkunden). Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung seiner Aktien ist ausgeschlossen.

(4) Die Aktien sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar. Die Zustimmung erklärt der Vorstand. Über die Erteilung der Zustimmung entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe.

§ 5 Einziehung von Aktien

(1) Einziehung von Aktien durch die Gesellschaft ist nach Maßgabe von § 237 AktG zulässig. Eine Zwangseinziehung von Aktien ist der Gesellschaft gestattet, wenn

- a) über das Vermögen des betroffenen Aktionärs das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtskräftig mangels Masse abgelehnt wird oder der Aktionär gem. § 807 ZPO die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
- b) die Aktien ganz oder teilweise von einem Gläubiger des betroffenen Aktionärs gepfändet werden oder in sonstiger Weise in diese vollstreckt werden und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens jedoch bis zur Verwertung der Aktien, aufgehoben wird;
- c) diese Aktien von Todes wegen auf eine oder mehrere Personen übergehen, bei denen es sich nicht um einen anderen Aktionär, den Ehegatten oder einen leiblichen Abkömmling des verstorbenen Aktionärs handelt und die Aktien nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tode des Aktionärs auf eine oder mehrere dieser Personen übertragen werden.

(2) Im Falle der Zwangseinziehung ist an den betroffenen Aktionär bzw. an seinen Rechtsnachfolger als Einziehungsentgelt ein Betrag zu zahlen, der den Bilanzwert (eingezahlte Einlagen zuzüglich offener Rücklagen, zuzüglich Jahresüberschuss und Gewinnvortrag und abzüglich Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag) der eingezogenen Aktien nicht übersteigen darf. Maßgebend für die Berechnung des Bilanzwerts der eingezogenen Aktien ist die Handelsbilanz des am Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vorangehenden Geschäftsjahrs. Stille Reserven jeglicher Art und ein Firmenwert werden nicht berücksichtigt. Die Festsetzung der weiteren Bedingungen der Zwangseinziehung bleibt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung überlassen.

III. Vorstand

§ 6 Zusammensetzung des Vorstands, Geschäftsführung, Vertretung

(1) Der Vorstand besteht aus einer, höchstens drei Personen, sofern zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht eine höhere Zahl vorschreiben.

(2) Sofern der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, sind diese zur Gesamtgeschäftsführung befugt. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder, mit oder ohne Beschränkung, zur Einzelgeschäftsführung befugt sind.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, sofern mehr als

zwei Vorstandsmitglieder bestellt sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können im Umlaufverfahren (Textform, telefonisch) gefasst werden.

(4) Der Vorstand kann sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt. Eine Geschäftsordnung des Vorstands bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

(5) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, ist dieses einzelvertretungsbefugt. Zwei Vorstandsmitglieder sind gesamtvertretungsbefugt. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, können jeweils zwei Vorstände gemeinschaftlich oder ein Vorstand mit einem Prokuristen die Gesellschaft vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von § 181 2. Alt. BGB befreien.

IV. Aufsichtsrat

§ 7 Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Amtszeit, Amtsniederlegung

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, sofern zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht eine höhere Anzahl vorschreiben.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

(3) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist das an seiner Stelle in den Aufsichtsrat eintretende Mitglied nur für die Zeit bis zum Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

(4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Vorsitzender und Stellvertreter des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat wählt nach jeder Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr beschließt, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, und zwar jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der nächsten Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr beschließt. Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge.

(2) Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausscheidenden vorzunehmen.

§ 9 Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, ersatzweise durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von 14 Tagen in Textform einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- (3) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzutellen. Ist eine Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

§ 10 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Beschlussfassungen im Umlaufverfahren (Textform, telefonisch) erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung, sofern der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern besteht, alle, ansonsten mindestens drei und mindestens die Hälfte der Mitglieder, teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Abstimmung des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag; dies gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind.

§ 11 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats zur Vornahme folgender Geschäfte:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundbesitz.
 - b) Aufnahme und Gewährung von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen oder Rechtsgeschäften, die einen Betrag von € 50.000,00 übersteigen.

c) Veräußerung oder Stilllegung des Betriebs.

(2) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrags, sondern eine intern bindende Richtlinie für den Vorstand. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss des Aufsichtsrats beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.

(3) Die nach Abs. 1 erforderlichen Zustimmungen des Aufsichtsrats können auch in Form einer allgemeinen Ermächtigung für bestimmte Arten der vorbezeichneten Geschäfte erfolgen. Derartige Ermächtigungen müssen die in Betracht kommenden Geschäftsvorgänge sowie deren Zweck und die Zeit, in der sie ausgeführt sein müssen, genau bestimmen. Im Falle der Verweigerung der Zustimmung beschließt die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands über die Zustimmung.

V. Hauptversammlung

§ 12 Ort und Einberufung der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

(2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlichen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.

(3) Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung erfolgen. Der Tag der Versammlung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Einladung mitzutellen. Die Einladung kann in Textform erfolgen. Die Einladung kann formlos und fristlos erfolgen, wenn sämtliche Aktionäre an der Hauptversammlung teilnehmen bzw. vertreten sind und kein Aktionär dem Verfahren widerspricht.

(4) Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und – soweit erforderlich – über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahrs statt.

(5) Werden von einem Aktionär Aktien an eine andere Person übertragen, ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich nach Anzeige der Übertragung die Hauptversammlung mit einer Frist von nicht mehr als einem Monat einzuberufen, damit diese gem. § 4 der Satzung über die Erteilung der erforderlichen Zustimmung zur Übertragung beschließen kann.

§ 13 Stimmrecht in der Hauptversammlung

(1) Jede Aktie gewährt eine Stimme.

(2) Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.

(3) Die Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts kann in Textform erteilt werden.

§ 14 Vorsitz in der Hauptversammlung

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied (Versammlungsleiter). Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, so eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung und lässt von dieser einen Versammlungsleiter wählen.

(2) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Form der Abstimmung.

§ 15 Beschlussfassung in der Hauptversammlung

(1) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder Regelungen in der Satzung eine größere Stimmenmehrheit erforderlich ist. Soweit Kapitalmehrheit erforderlich ist, genügt die einfache Kapitalmehrheit, sofern nicht gesetzlich eine größere Mehrheit vorgesehen ist. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe.

(2) Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmengleichheit das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn 50% des stimmberechtigten Grundkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Hauptversammlung als nicht beschlussfähig, ist eine neu einberufene Hauptversammlung, die innerhalb der nächsten sechs Wochen stattfindet, hinsichtlich der Gegenstände, die auf der Tagesordnung der nicht beschlussfähigen Hauptversammlung standen, ohne Rücksicht auf die Höhe des dann vertretenen Grundkapitals beschlussfähig, wenn in der Einberufung darauf hingewiesen wurde.

§ 16 Niederschrift der Hauptversammlung

(1) Über die Verhandlung in der Hauptversammlung wird ein vom Versammlungsleiter zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

(2) Werden Beschlüsse gefasst, für die das Gesetz eine $\frac{3}{4}$ oder eine größere Mehrheit vorschreibt, so ist über diese Beschlüsse ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

(3) Die Niederschrift, der ein vom Vorsitzenden der Hauptversammlung zu unterzeichnendes Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Aktionäre und der Vertreter von Aktionären beizufügen ist, hat für die Aktionäre sowohl untereinander als auch in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.

VI. Rechnungslegung

§ 17 Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und – erforderlichenfalls – dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Aufstellung oder – soweit gesetzlich vorgeschrieben – unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat der Vorstand den Jahresabschluss dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt, sofern nicht der Vorstand und der Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

(3) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen. Der Jahresabschluss und der Bericht des Aufsichtsrats und des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 18 Schiedsvereinbarung

Alle Streitigkeiten zwischen den Aktionären aus diesem Vertrag sollen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs von einem Schiedsgericht entschieden werden. Gerichtsstand ist Hannover. Es gelten hierfür die §§ 1025 ff. ZPO.

§ 19 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Eintragung verbundenen Kosten.

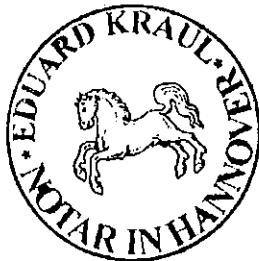
BESCHEINIGUNG

Gemäß § 181 Absatz (1) Satz 2 AktG bescheinige ich, der amtierende Notar Eduard Kraul, Hannover, hiermit, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung der

HAJUS AG

mit dem Beschluss über die Satzungsänderungen vom 18. September 2019 – meine UR. 372/2019 - und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Hannover, den 02. Oktober 2019



Kraul
Notar

Hiermit beglaube ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

, den 04.10.2019

Eduard Kraul, Notar